Kölnische Zeitung 4/II. 1918

Zur Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung.

Vom Hauptverbande deutscher Ortskrankenkassen wird uns zu dieser Frage geschrieben:

Ende Juni wird ein außerordentlicher Ärztetag auf Veranlassung der ärztlichen Organisationen zu den Anträgen im Reichstage und den Anregungen der Krankenkassenhauptverbände bei der Reichsregierung über die Erhöhung der Versicherungsgrenze in der Krankenversicherung Stellung nehmen. Der Ärzteschaft scheint sich eine lebhafte Erregung wegen dieser Anträge bemächtigt zu haben. Man befürchtet, daß dadurch eine Ausdehnung der Krankenversicherung und eine Einengung der Privatpraxis der Ärzte bewirkt werde. Dies ist jedoch ein Irrtum, der nur dadurch entstanden sein kann, daß die Ärzte die Anträge auf Erhöhung der Versicherungsgrenze nicht genau verfolgt haben. Es handelt sich nicht darum, den Kreis der Krankenversicherungspflichtigen zu erweitern, sondern darum, diejenigen Personen, die jetzt infolge von Gehaltserhöhungen und Teurungszulagen während des Krieges aus der Versicherungspflicht herausgefallen sind, wieder in die Krankenversicherung einzubeziehen. Der § 165, Absatz 2 RVO., bestimmt nämlich, daß bei Betriebsbeamten, Werkmeistern, Handlungsgehilfen, Bühnen- und Orchestermitgliedern sowie Lehrern und Erziehern Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, daß ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 Mark nicht übersteigt. Die wichtigsten dieser Gruppen sind die Handlungsgehilfen, Betriebsbeamten, Werkmeister und ähnliche Angestellte. Es sind das diejenigen Angestellten, die auch unter die Angestelltenversicherung fallen. Ein Teil von ihnen ist durch die Kriegszulagen zu einem Einkommen von mehr als 2500 Mark gekommen; damit erlosch ihre Versicherungspflicht. Die soziale Lage dieser Angestellten ist aber trotz dieser Gehaltserhöhungen keineswegs günstiger geworden. Sie gehören nach wie vor zu den wirtschaftlich Schwachen, die durch die Versicherungspflicht geschützt werden sollen. Es liegt also für die Ärzte keine Veranlassung vor, sich gegen derartige Anträge zu wenden, die nichts anderes wollen, als ein Unrecht wieder gut machen. Zudem ist der Kreis der hier in Betracht kommenden Personen wirklich nicht so groß, daß sich deswegen die Abhaltung eines außerordentlichen Ärztetages lohnt. Während des Krieges umfaßt die Krankenversicherung etwa 13 bis 14 Millionen Versicherte, während vielleicht etwa ¾ Million Privatangestellte im ganzen Reiche gegenwärtig in Beschäftigung stehen. Von diesen ¾ Millionen unterliegen der Angestelltenversicherungspflicht etwa ½ Million. Das sind also alle Angestellten bis zu 5000 ℳ Jahreseinkommen. Ein Gehalt bis zu der beantragten neuen Grenze von 4000 ℳ werden vielleicht 100 000 Angestellte beziehen, die aber über das ganze Deutsche Reich verstreut sind. Diese 100 000 Versicherte sind durch die Entwicklung der Kriegsverhältnisse aus der Krankenversicherungspflicht herausgefallen, konnten sich aber bisher schon freiwillig weiterversichern. Einzelne mögen das versäumt haben, die meisten sind jedoch Kassenmitglieder geblieben, nur daß jetzt der Arbeitgeber keine Verpflichtung zur Bezahlung der Beiträge hat. Daher sollen sie wieder versicherungspflichtig werden. Das ist eine Forderung, die jeder sozialdenkende Mensch, auch wenn er Arzt ist, als berechtigt anerkennen sollte. Die Beunruhigung der Öffentlichkeit durch die Behauptung, es sei die Ausgestaltung der Krankenversicherung zu einer allgemeinen Zwangsversicherung für das ganze Volk beabsichtigt, entbehrt also jeder Grundlage.